FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Halle, 1739

VD18 1304754X

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201853

Visual Library

1141

Franckesche Stiftungen zu Halle

66 M 41

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät

CAROLI VI.

Wahl-CAPITVLATION

und REVERSALES,

Oder

Allerneuestes

Grund-Gesetz

Zwischen

Haupt und Gliedern

des H. R. Reichs.

HALLE

In Verlegung des Wäysenhauses.

1739.

Franckesche Stiftungen
Haupt-
Bibliothek
Halle/Saale

Wir CARL der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, König zu Hispanien, beeder Sicilien und Hierusalem, wie auch zu Hungern und Böheim, Hertzog zu Burgund und Braband, Graf zu Habspurg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableiben Weyland JOSEPHI I. Käyserl. Majest. Christmild- und glorwürdiger Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten, Lotharii Frantzen zu Maynz, Carln zu Trier, Ertz-Bischoffen, ꝛc. und Johann Wilhelmen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogens in Bayern, ꝛc. des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzlern und respective Ertz-Truchsessens, Unserer lieben Neven, Oheimbs, und Churfürsten, wie nicht weniger von wegen und an statt Unserer, als Königs in Böheim und Churfürstens

stens, und der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Friedrichs, Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, ꝛc. und Georg Ludwigs, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schenckens, Ertz-Marschallens, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatzmeisters, Unserer lieben respective Brüdern, Oheimb und Churfürsten, Unserer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden gevollmächtigter Pottschafftern, Ernst Friederichs, Graffens von Windischgrätz, Freyherrns von Waldstein und im Thal, ꝛc. Otto Henrichs, Freyherrn von Friesen zu Rötha und Geschwitz, ꝛc. Christophens, Burggraffen und Graffens von Dhona, ꝛc. Friederich Wilhelms, Freyherrns von Schlitz, genandt von Görtz, ꝛc. zur Ehre und Würde des Römisch Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und gesetzt seynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit, und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen; Daß Wir Uns demnach, aus freyem gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben

Neven

Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürsten, vor sich und sämbtliche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, Geding- und Pacts-Weise, dieser nachfolgenden Articlen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs.

I.

ZUm ersten, daß Wir in solcher Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Ambt und Regierung der Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen:

Wie wir dann auch in alle Wege wollen die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen förderste Glieder, und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser, bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und Stände (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen.

Und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschliessen;

Auch keine Fürsten, Grafen, und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft, genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Und wollen nicht gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in Religion-Politischen- und Justitz-Sachen, sub quocunque prætextu, wider den Frieden-Schluß, oder auffgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde.

Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahr-Freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerech-

rechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen; und da einige vor- oder bey wehrenden Kriegen ertheilet, so im Frieden-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassiret und annulliret haben.

So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (einschlüßig derselbigen Religion zugethanen Freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen Churfürsten u. sämtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches Krafft dieses versprechen, und Uns hiermit dazu verbinden.

II.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren, Uns keiner Succession oder Erbschafft dessel-

ben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben u. Nachkommen, oder auf Jemand anders zu wenden.

Wollen die Güldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabscheidet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabückischen Frieden-Schluß (der gleichwohl, so viel nemlich zu Vortheil der Cron-Franckreich darinnen enthalten, weilen bekantlich von Reichs wegen der jetzt führwehrende Krieg aus höchst trifftigen Ursachen gegen gedachte Cron declariret worden, nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbindlich ist) bevorab was so wohl in Art. 4. §. 5. wegen des Rückfalls der alten Pfältzischen Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Ambts, samt der Obern-Pfaltz, von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem untern 2. May 1707. an Unsern nechsten Herrn Vorfahren am Reich, Glorwürdigster Gedächtniß, von dem Churfürstl. Collegio erstatteten, und unterm 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten, auch darauf von weyland ernannter Seiner Majestät unterm 25. besagten Monats Junii erfolgten Ratification, vollzogen werden solle) als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de

Juribus

Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. nach Inhalt dessen alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zu stehen und zu statten kommen solle, begriffen, und dem Nürnberger Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tagen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest, und ohnverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, es seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs-oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque Prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wieder die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleib-

te Executions-Ordnung, directe vel indirecte gehandelt werde;

Deßgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet, und mehrerwehntem Frieden-Schluß nicht zu wieder seynd, erneuren, und dieselben mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erforderet, bessern, keines Wegs aber ohne Churfürsten, Fürsten oder Stände auf Reichs-Tagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen;

Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Frieden-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Aufruhr, Zweytracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie ersigemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wieder den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contra-

traditiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Frieden-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserm Reichs-Hoffrath, noch dem Bücher-Commissario, zu Franckfurt am Mayn, verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III.

Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

Denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch hinführo das Prædicat respective Hochwürdigst, und Durchlauchtigst zulegen, und darmit continuiren.

So dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Güldenen Bull, jedoch dem Frieden-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Sie bey ihrer wohlerlangter Chur Würde, und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præ-Eminentien und Prærogativen erhalten.

Den

Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Ertz-Schatzmeister-Amt, auf Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen, vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaysere rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiter die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch Unsers theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Iuribus, Hoheiten, and Privilegien ohnabbrüchig;

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Crone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und, was zwischen beeden Churfürsten zu Maintz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben;

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre

ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bulle, verbleiben lassen; und nachdem von Churfürsten und Fürsten ohnlängst zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römischen Käysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Käyser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Käysers zu erwehlen, und dann, daß in solchem ein und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Käysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bulle, auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und

sollen

sollen Wir diesen der Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiemit beschiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bulle, und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern Uns in dem und andern der güldenen Bulle gemäß gnädiglich und unweigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen, und die güldene Bulle, alte Rechte, und andere Gesetze und Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekräncket lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhängig, von jemand disputiret oder bestritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keines Wegs seyn solle, daß alles solle nichtig seyn.

Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die

die zwey des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien immittler Zeit der Vacantz, und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der güldenen Bulle, und Vermög der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziemet und gebühret.

Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zuträget, daß ausländischer Potentaten, Fürsten, Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gekrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zuachten, an denen Käyserlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir inskünfftige solches weiter nicht gestatten; Wär es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten der recht-titulirten und gecrönten regierenden ausländischen Könige, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Pottschafftter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswertiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi

Ordi-

Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Käyserlichen Hof, auch sonsten aller Orthen, in- und ausser dem Reich, keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden;

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst, Ihre von Alters hergebrachte, und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von frembder Regenten und Republiquen Gesandten, oder anderen, an Unserm Käyserlichen und Königlichen Hof, oder, wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

Es sollen auch bey Käyserlichen und Königlichen Crönungen, und andern Reichs-Solennitäten, denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern Aus- und Innländischen Grafen und Herren, wie auch Käyserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Standt vor allen andern, weil Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Käyserlichen Hof und allen Orthen observiret werden.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann

der

der Churfürsten Ambts-Verwesere und Erb Aemter bey unserem Käyserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen, Unsern Käyserlichen Hof begeben, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aembtern keines Wegs vor- oder eingegriffen werde; oder da je, wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Unsern Hof-Aembtern je zuweilen ersetzet werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Ambts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob Sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aembtern entzogen werden.

Und weil bey Aufrichtung der Policey- und Tax Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marchall-Ambt zukommet und gebühret, so solle von Unserem Hof-Marchall-Ambt oder anderen, weder unterm Prætext Käyserlicher Commission, noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Ambt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas Nachtheiliges concediret werden, gleichwohl aber dem Hof-Marchall in seinem zukommenden und von dem Ertz-Marchall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen, durch Unsere Lands-Regierung,

oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV.

IN allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen und gestatten.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachtbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehte noch Krieg in und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, oder Bündnüß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung; dergleichen Reichs-Kriege, so dann nach Inhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführet, auch die Generalität samt denen

denen von Uns, und dem Reich, in gleicher Anzahl beeder Religionen, bestellten Kriegs-Raths Directorn und Räthen, so wohl als das gantze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs Fälle ergangene Reichs Schlüsse erforderen, und mit sich bringen: wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiliger Hülffe gebrauchen.

Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem Krieg, noch auch sonst, in der Churfürsten, Fürsten und Stände, Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, inmassen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reich-Satzungen in Ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

Sodann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Consolation, in den alten denen Reichs Fundamental Gesetz- und Frieden Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Rißwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane

Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück, zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heil. Römischen Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt, und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs Constitutionibus vorhin zur Genüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben oder einzulassen erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartirungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere

andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret, oder darwider verfahren werde.

Und nachdeme auch je zuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befugnüs, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nechst-angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermelbten ohnmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschafften kräftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

V.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Römischen Reichs Stände, mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen,

lagen, und Steuern, ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen oder verzüglichen Fällen die Steueren und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbe in denen gewöhnlichen Läg-Städten durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich, oder wen daßelbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf dem nechst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Käysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren, und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Wollen auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Auswärtigen eximirt werde, so wollen Wir auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheи-

ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis auf gemeinen Reichs, oder einem absonderlichen Moderations-Tag, rechtmäßig, und förderlichst vorgenommen, und erörtert, auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Käyser, in des Reichs-Händeln keine Bündnüß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zu vorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlangt, da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser, erlangen: wann Wir auch ins künfftige Unserer eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Innhalt des Instrumenti Pacis.

So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht Bündnüß unter sich, und mit auswertigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnüß nicht wider den regierenden Römischen Käyser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münster und Oßnabrückischen Frieden-Schluß sey, und daß diß alles nach laut desselben, und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Käyser, und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

VII.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey Ordnungen, wie die seynd, und noch ferner auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern, desgleichen auch die grosse Gesellschaften, und Kauffgewerbs-Leuthe, und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Vorkauf und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten,

Fürsten

Fürsten und anderer Stände Rath, inmassen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun; keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge) ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben: wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weil solches der Freyheit der Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im wiedrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwider aus ermeldten Landen ins Reich zubringen, gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädiget der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligten, und von Unseren Vorfahren Röm. Käysern, abson-

derlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Wieder-Rede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn, massen dißfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dinge einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinneren, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit

durch

durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

Auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung derer Commercien, vornemlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung Ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen: derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte, und wolte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Prorogati-

gation, in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, und Gebiethen, zu Wasser und zu Land, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Käyser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und dahmahlige Requisiten angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldet, anstellen, oder auffsetzen würden, oder falls auch jemanden diejenige Zoll-Concession, so er von einem Römischen Käyser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernach ohne Ihr, der Churfürsten, Bewilligung- und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orthen, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe,

Viehe, und anderes, mit gewissen Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umbgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten- Brücken- und Weg-Kaufhauß- Rent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento- Gelder, Multer, Steuer, und anderen dergleichen Impostten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handels Mann, zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstrack zuwieder, so sollen und wollen Wir, bey Eintretung Unserer Regierung, hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Vertrag lauffende Geleidt-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem unserm Käyserlichem Fiscal gegen dieselbe

selbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleinigst zu verfahren, anbefehlen.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket und erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerungen der Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigen allen eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Uebertreter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieser weiteren Erleuterung, daß wenn einer aus denen Creyß ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zoll-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, oder ihr Ambt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Creyses zustehen solle; und soll darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und

Stand

Stand, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonst, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt, durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreyds, und anderer Güter, merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird: So sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen, und schiffbahren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita, ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orths jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen, gesucht werden möchten, null und nichtig seyn; dergleichen

gleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedweden, des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Acta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlanget, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nicht præiudiciret oder benommen, sondern von Römischen Käysern auf gebührendes Ansuchen confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmäßige Zölle, Staffel und Niederlage aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, und desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt oder abgethan, und inskünftige gantz keine Privilegia auf Staffel Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann, erstbesagter Massen, mit einmüthigen Collegial-Rath, und Bewilligung derer sämtlichen Churfürsten.

Und nachdem vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero, an schiffbaren Ströhmen und sonst habenden Zöllen, mit vielen und grossen

grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, oftermals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege, ersuchet und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches, als unerträglich, abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhengen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassiret und ab seyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren, Römischen Käysern, mit Verwilligung des Reichs-Churfürsten, mit dieser Masse und Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß sie mehrgedachte Churfürsten, derer Gesandte und Räthe, und deren Wittben und Erben, bey ihren Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebnen, erhöheten, oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zolls-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren

verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern, und anhalten, sich hierinne der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen; denen aber, so inskünfftige obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Käyserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Damit man auch über die hin- und wider im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und der alten Erhöhung, neben andern Impositen und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklich verfahren.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren

Abge-

Abgesandten, so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre, an dem Ort der anberaumten Zusammenkunfft, abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Viehe, und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit Ihre, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräfftigter Urkundt, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag oder anderwärtiges Entgeld, zurück und durchgelassen werden;

Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch dero Abgesandten, auf einigerley Weise beschweret werden.

IX.

DEnen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln, der Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zustellen möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem

Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Stätten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbahrten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragenen Abstraffung derer Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffungen der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinne der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten begaben, und begnadigen, auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnus verlustig gemachet, Ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten,

ten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyß wieder sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privilegirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren, wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter Massen, das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auf Arth und Weise, wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebner Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen. Woferne sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden, massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses-Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

X.

WEiter und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen Römischen Reich, und dessen Zugehörungen, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschweren, sondern uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten; vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthum, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohn confiscirte merckliche Güther, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ohngebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen, vornemlich auch dieweil vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen, in Italien und sonst, veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstlichen Maynzischen Cantzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist nach Unserer angetretenen Königlichen Regierung anzurechnen,

rechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allen mit Rath, Hülff und Beystand der sämmtlichen Churfürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Weil auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, gantz ohnverschuldet ansehnliche Güther entzogen, und bishero vorenthalten worden, so wollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu beförderen Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig, und einen jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz, und ob Wir selbst, oder die Unsere, etwas so dem heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf Ihr, deren Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret, und ge-

handhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen; Weniger nicht sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

XI.

Wir sollen und wollen auch die Lehen- und Leben-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen ersigedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions mäßigen Käyserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen neue oder alte, wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf unser Hauß zugleich richten.

Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohn-

ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormund oder die Vormündere, nach angetretener würcklichen Administration der Turel oder Curatel, Ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfang- und eydliche Versprechung die Minderjährigen selbst, nach erlangter Puberät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann Sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehns-Eyd erstattet hätten; Dargegen sollen und wollen Wir Sie, Minderjährige, nach erlangter Ihrer Puberät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnüß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehens-Tax, anhalten, sondern Sie bey obgedachter ersten, den Vormündern ertheilten, Belehnung allerdings lassen; welche Meynung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bulle verleyhen können.

Und sollen auch die Lehen-Briefe, und Exspectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen

bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden, sodann, welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum Præjudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig seyn.

Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todes-Fälle, oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-Herrschafften, Städte, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischen Collegiorum, Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden einige Exspectantz oder Anwartung darauf geben; sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Könige und Käysere behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen, aufs künfftige

sich

sich erledigende Reichs-Lehen, an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Affter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güther, dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, uns durch Erbschafften, oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu unsern Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, andern zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten, daran sollen dem heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindan gesetzt aller prætendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet, und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-

Reichs-Steuren der Städte, und anderer Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, innerhalb Jahres-Frist, nach würcklicher Antretung Unserer Käyserlichen Regierung, zu der Chur-Mäyntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämmtlicher Churfürsten beschehen wäre, dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Præiuditz und weitem Aussehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

XII.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Creyse, wann es immittels nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die

die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemptern, die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darinne beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie Wir dann in der Reichs Executions-und Creyß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinen Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möchte.

Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinne weder an den verordneten Personen oder aufgetragenen Rechten und anderen, nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von den gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Römischen Käysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs Satzungen zukommender Auctorität, und mittels der Käyserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

XIII.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermaleins die Comitia cessiren solten, wenigstens alle zehen Jahr, und sonst, so oft es die Sicher-

Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Creyse Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag, innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen, auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person, oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen, auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen, und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und sonsten jedesmahl obhandene Materien, von dem Chur-Mäntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; wie Wir dann nicht weniger über die an Uns vor dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung, und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

Gestalten Wir dann auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Käyserlichen Proposition zufolge und dem Reich zum besten, ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer

rer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zustellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbiethsamkeit eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen.

So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und Ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter, oder Collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

XIV.

Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabst, und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wieder die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstl. Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation, aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulen absonderliche Privilegia, und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten,

naten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat Sie auch ledig, und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum, & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit, und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zum Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wieder dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff, und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahl derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung, und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation, und mehrerer Aufnahm der Kirche, wider die ungehorsame und übele Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis,

Inter-

Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden möchten; sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorbemeldte Concordata Principum, und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebet, und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinne gefunden, daß dieselbe vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg, in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch Unseren Käyserlichen Fiscalen so wohl an Unserm Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ambtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter dem nechstens gebüh-

bührend angesehen, und bestraffet werden mögten.

Und weil um vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern und des Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit, und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orths die ab der officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorgekommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaftige Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Judicatur ohngestöret gelassen werden möge.

Doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgisch Confession-zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-Verwandten, Fürsten, und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer geist oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch

auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.

XV.

Wir wollen die unmittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Unserm Käyserlichen Schutz haben, und zu schuldigen Gehorsam gegen Ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch andern Pflichten, zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigen anderen Schein eximiren, und befreyen, noch solches anderen gestatten, auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Landes-Stände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen, und anderen Sachen, ohne der Landes-Fürsten Vorwissen, und Bewilligung, Conventen anstellen, und halten, oder wieder des

jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten, und Standes Landsassen, und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derer einem und anderem Reichs-Stande zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unseres und des heiligen Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Auf dem Fall auch jemand von denen Landes-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hoff-Rath, oder ersibemeldetem Cammer-Gericht, etwas anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir auch alle und jede dargegen, und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, und Exemptiones, sammt allen derselben Clausulen, Declarationen, und Bestätigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserm Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Landes-Fürsten, und Obrigkeiten, ohne Deroselben vorhero schrifftlich begehrten, und vernommenen Bericht, ertheilete Processus, Mandata, & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklä-

erklären, und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

Alle unziemliche häßige Bündnissen, Verstrickungen, und Zusammenthuung der Unterthanen, was Standes oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung, und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögte, wollen Wir aufheben, und mit Ihrer, der Churfürsten, Fürsten, und Stände, Rath und Hülffe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret, und billig ist, in künfftiger Zeit verboten, und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde, inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen, und erlaubet seyn solle, sich nach Verordnung derer Reichs-Constitutionen bey Ihrer hergebrachten, und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbahrten Stände, wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern Benachbarten, oder sonsten interessirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil; da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet, und entschieden werden.

XVI.

Wir sollen und wollen im heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht- und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheit und alten löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnis dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen, Sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze zur Verhör, und Ausführung ihres Rechtens kommen, und entscheiden lassen.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht, und Reichs-Hoffrath unpartheylich administriren, auch verfügen

gen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litispendentz, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und anderen, wieder die Reichs-Satz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß laufenden Thätlichkeiten beschwehre, und darinne über die bereits aufgerichtete, und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung vest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff, auch keinen von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias, und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, und dem Reichs-Hof-Rath, und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe, oder indirecte zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldetem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen gerechtsamen Gerichtbarkeiten und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Wege schützen, erhalten, und handhaben.

Auch wider diese Unsere Zusage, die güldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert, und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und

den zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze, und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuung mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise, oder Wege; und weil auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen.

Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldte güldene Bulle, und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns, oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnis gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen, und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt, und abseyn, inmassen Wir es jetzt, alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund, und briefliche

Schein

Schein zugeben, und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengen, oder zugeben, daß andere Unsere Räthe, und Miniſtri, wie die Nahmen haben mögen, ingesammt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoffrath gehören, einmischen, oder darinne auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonſt in einige Wege, Masse und Ziel geben, noch auch, daß einige Proceſſe, Mandata, Decreta, Erkäntnüſſe, und Verordnungen, wes Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hoffrath resolviret, noch ohne dessen Vorbewuſt expediret werden sollen.

Wann auch dem allen zu entgegen inskünfftige etwas wiedriges vorgenommen werden, oder entstehen mögte, das soll an sich selbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hoffrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und sie nechſt ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wider männigliches Anfeinden schützen, und das gesammte Reichs-Hoffraths-Collegium, bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe, und Miniſtros ernſt- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen.

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden solte, wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hof-Raths Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen insonderheit, wann die Sache Partheyen beederley Religions-Verwandten betreffen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren.

Was auch einmahl in ersigedachtem Unserem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita Causæ Cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es foderist allerdings verbleiben, und nirgend anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldten Frieden-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum Judiciarium &c. anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen.

Die am Käyserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von dar nicht ab, noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribiret, auch was künftig dargegen vorgenommen als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Auch

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decrerum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoff-Raths-Ordnung erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge beförderen, und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

XVII.

WAnn nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht, ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger, denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalt einen jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinem erstrittenen Rechten verhelffen.

Wiewohl aber, obverstandener massen, das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilete Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten an dem Käyserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemacht werden möge, so wollen Wir sothane

Revi-

Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es von nöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung, genau in acht nehmen, und denenselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. quoad Processum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Käyserlichen Decretis aus Unserem geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würden, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen, abkehren,

kehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Richs-Tag beliebet, und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust, und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen.

In der Lehens-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der gülden Bulle, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwieder kein Herkommen einwenden. noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst, mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII.

Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von der Reichs-Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von Römischen Käy-

Käysern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren, und auszuziehen, inskünfftige nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption, von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Käysern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo, dabey schützen und handhaben.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austregarum, tam Legalium quam Conventionalium, vel Familiarum, bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien

und

und Befehlen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen, darwider beschwehren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer Gericht oder sonst eingreiffen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließ- und Beschränckung des heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonst zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langenhero, so wohl wider das Käyserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartenische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen, auf unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklaget, dahero auch im Friedens Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir im-

immittelst, biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen, und von der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichten auf dem Reichs-Tag ein gewisses statuiret werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeithero, wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, (zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzelley, um daß von dannen denen übrigen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) förderlichst aufgehebet, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exceptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden, und nachdem jedem gravirten frey stehen soll, von mehrermeldten Hof- und Land-Gerichten entweder ad aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und Ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachte Exemption, von vorberührten Rothweylischen und andern Gerichten, bey ihren Kräften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

XIX.

XIX.

Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft, und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht, gewaltiglich genommen, oder abgetrungen, nach Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recesses, zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jedweden, der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterscheid der Religion, verhelffen, auch dasjenige, so Wir selbsten, vermöge jetztgedachten Frieden-Schlusses, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden, so bald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen, auch so wohl denen in Unseren und anderen der Churfürsten, Fürsten und Stände, respective, Erb-Königreichen und Landen, eingesessenen Immediat-Ständen, als den Einheimischen, ohnpartheyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand (die freye Reichs-ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien,

Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und betrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfodern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschaft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Churfürsten, und sonst dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen, und Attentaten, einige Processe oder Mandata nicht erkennen.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wieder ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs Abschieds de Anno 1654. §. 180. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds, §. 105. Benebens sollen Cammer-Richter, ꝛc. und §. 168. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, ꝛc. zuförderist die Austräge in acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundiret, dennoch ehe, und bevor die Mandata ergehen, die beklag-

beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuförderist vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann alsdenn sich befinden würde, daß die Unterhanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen: In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognoscirer, oder denen darinnen Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung darzu machen.

XX.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen, Uns demjenigen, was vermöge Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß, ver- absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand hohen oder niedern Standes Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursache, auch ungehöret, und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, in Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret, sondern

in den künfftigen Casibus, darinne nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation, entweder von Käyserlichen Fiscal-Ambts wegen oder auf Anruffung des Lædirten und Klagenden Theils, zu procediren und im Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserem und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angerufen, und imploriret werden, zuförderst in Decretirung oder Auslassung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sache weiterer Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze, und Cammer-Gerichts-Ordnung, genau und sorgfältig Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde; wann es dann zum Schluß der Sache kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns, oder Unserm Commissario, gleichfals approbiret, in Unserm Nahmen publiciret, auch die Execution, so wohl in diesen als andern Fällen

len anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Was nun deme also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet; gestalten auch im heiligen Römischen Reich bey verwürckten Gütern des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Gütern nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens, und anderen, zu privi-ren, keinesweges statt haben soll; und da auch der gewaltthätiger weiß entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um ohnverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des, quoad Poenam Banni, anhängig gemachten Processes

cesses, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Käyserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

Und wann auch auf vorbeschriebene Maße, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution, ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden; und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Orts in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung, Bey-Rath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii, solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justitz, solches erfordern, und an die Hand geben thun.

XXI.

WIr gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren ange-

angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst, dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keinesweges aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen, die Allodial-Güther auch, welche ex crimine læsæ majestatis, oder sonst vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden mögten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit derer Confiscirung gewehren lassen.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in ob-erzehlten, oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen, sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir samt und sonders, Aufruhr, Zweytracht, und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Aus-

weisung der Reichs-Abschied, Cammer Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Frieden-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schlüssen verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Nahmb, Brand, Pfänduug, Vehden Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkäntnüß durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

XXII.

Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen und Käyserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden

renden Stand pro dignitate auszuführen; Niemand aber von denen neuerhöhenden Fürsten, Grafen und Herren, zur Session und Stimme im Fürsten Rath, oder Gräflichen Collegiis, mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben.

So soll auch des ein- oder andern, unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhung, dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg unter voriger Landes Fürstlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein- oder ander Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bis daher graviret, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden, genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräu-

bräuchers empfindlich zu bestraffen seynd) und Käyserlichen Raths-Titulen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Käysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen: wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley, unter Käyserlichem Titul und Nahmen zeit währender Unserer Käyserlichen Regierung expediret werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret, und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen, und andere Privilegien, in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von dar aus anderen Unseren Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne alles Entgeldt, aber Abforderung einer neuen Tax- und Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinne gesetzten Poen, nicht zu entziehen.

Weil

Weil auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt, und andern Bedienten, an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, so dann daß über die Käyserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs-Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Käyserlichen Concessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen, und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und, innerhalb 3. Monath-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keinesweges zugegeben, oder verstatten werden, sondern die Käyserlichen Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehnten Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassiret und aufgehoben, und Unsere Käyserl. Reichs Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhun-

höhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmens, auch Wappen-Verleyhungen, und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straffe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

XXIII.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Käyserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten.

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als Ihren Bothschafftern und Gesandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserem Käyserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an Unserem Reichs-Hofrath der Teutschen und Lateinischen Sprache ohnabbrüchig.

Sollen

Sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Käyserlichen Regierung, Unsere Käyserliche und des Reichs Aembter am Hof, und die wir sonsten in- oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obristen-Hofmeisters, Obristen-Cämmerers, Hof-Marschallen, Hattschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns, und dergleichen, mit keiner anderen Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesen kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrern theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren, und von Adel, auch sonst guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen; auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht, und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

XXIV.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und anderen ehrlichen Leuthen beederseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creysen besetzen, und zwar nicht allein aus Unseren Unterfassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren,

ren, und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen, und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand, dann Uns und dem Reich, u. sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld, verwand seynd.

Auch sollen und wollen Wir keinesweges dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Mayntz, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, besage Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition ersigedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmahl visitiret werden; Sondern Wir wollen vielmehr befördern, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs-Grund-Gesetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hof-Raths allerförderlichst vorgenommen, und die bey demselben sich befindliche Mängel und abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Jahr continuiret werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in unserem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäßig

geboh-

gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug, verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Præcedentz und Respect deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unsern Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen, und begütert, und diesen Unsern Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction, in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, und Protocolli-sten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen, sollen und wollen Wir dem

dem Churfürsten zu Maintz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Dispositon, unter was Vorwand es seye, inskünfftige keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinne einige Ziel oder Maße geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden, ingleichen sollen und wollen Wir keinesweges gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hofraths- und Cantzley Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von weme und unter was Schein es immer wolle.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs Hof Rath, so dann Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer, und anderer Beschwerden Befreyung, denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und Sie so wohl, als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Landes-Regierung, und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen

gleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn, auch diejenige, so sich von Unserem Hof anderstwohin begeben wollen, keines Weges aufgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne Abzug- und anderes Entgelt, und Vorenthaltung ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende, auf Begehren, behörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

XXVI.

INsonderheit aber sollen und Wollen Wir dem Hertzoge zu Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers, die in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Montferrats, auf die Form und Weise, wie sie von weyland Röm. Käyserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzoge zu Savoya, Victori Amadeo, ertheilet worden, so bald Wir nach angetretener Unserer Käyserl. Regierung hierum gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen Rechten gemäß, zumal ohne Anhang einer ohngewöhnlicher General- oder Special-reservatori-salvatori oder dergleichen Clausul, samt übrigen allen, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinne confirmirten Tractatu Cherascensi, dem Hauß Savoyen mehrers zu Gutem verordnet, und zugesaget worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch

Unser Käyserliches Amt executive verhelfen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach, oder Fürwand, sonderlich auch die Belehnung des Montferats, wegen der von dem König in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldig gewesenen, 494000 Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoya allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von Savoya seiner Ihme in dem Montferrat zuständigen Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal - Mandaten verfügen wollen, daß niemand fürtershin demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferats für das Hauß Savoya in dem öffters angezogenen Frieden Schluß, und dieser Unserer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Wege im geringsten ichtwas zu contraveniren, und zuwider zu handeln sich unterstehe.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium, unterm dato den 4. Junii im längst verwichenen 1658. Jahr an damaligen Hertzogen zu Mantua, wegen Annullir-und Aufhebung des dem Hauß Savoya zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiemit allerdings einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß Wir ob deſſelben Begriff vestiglich halten, und die Hertzoge von Savoya bey ihrer in Italien haben-

habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auf die Condition gestellet wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Käyserl. Majestät von Reichswegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII.

Als auch in Veranlassung derer von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern etlichen Auswärtigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefe, indem Sie sich derer jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs-Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstandes, dergleichen Protection- und Schirm-Briefe, über mittelbare Städte und Landschafften, deren

Gewälten und Potentaten, so des Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Käysern in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen, aufgenommen, durch Rescripta oder auf andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte, von vorigen Kayserm allbereits gegebene oder angenommene Protectoria, aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Käyserl. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret, also männiglich forthin in Unsern und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswertigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs-Satz und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusse, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechstvorigen Reichs-Abschied

schied gemäß, erhalten, die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten, gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandtischen güldenen Bulle, zu unterschiedlichen Churfürsten, Fürsten und Stände mercklichen Nachtheil, herrührende Evocations-Processen, gäntzlich aufgehebet, wie auch das Anno 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichene Gutachten, vollzogen, und denen durch gedachte Brabandtische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde.

So dann die zehen vereinigte Reichs Städte im Elsaß dem Heil. Römischen Reich anwiederum restituiret, und demselben, gleichwie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertz Hause Oesterreich, auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluß zugestandenen Juris præfecturæ Provincialis) einverleibet werden sollen.

XXVIII.

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten, und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandten sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an Unserem Hof oder bey Reichs-Deputati;

tationen, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

XXIX.

Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbige auch nach Anweisung des Instrumenti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgestellet worden; So wollen Wir, mit Beobachtung dessen, keines Weges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Käyserl. Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Bestellung gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung der zwischen Unsern Post-Aemtern hafftenden Differentien, in Erwegung des vom Churfürstlichen Col-

Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachtens, und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle, von Unserm Käyserl. Hof-Post-Ampt jenem, bis dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingriffe, und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter, gehandhabet, und sowohl in Beysein Unserer Käyserlichen Person und Hofstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder, vermittels der Reichs-Posten ankommenden und abgehenden Briefe und Paqueten, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen, und was deme, und gemeldtem Reichs Abschied zuwider auf einigerley Weiß und Wege ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn; Hingegen Unser Käyserl. Erbland-Hof-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangten Investitur, und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers, in denen Erb Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geschützet werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesend belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird.

XXX.

DAmit auch die Reichs-Hofräthe, wie auch das Käyserl. Cammer-Gericht in ihren Rathschlagen, Expeditionen, und sonst, sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als allen andern Unsern Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ (worbey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges so bald möglich zu seiner Perfection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschweren nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschweren sollen; Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwerung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfangung der Cron, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan,

Uns

Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bulle benahmte Vicarii indessen, anstatt Unser, die Administration des Reichs continuiren.

SOlches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Uns, und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs, geredet, versprochen, und bey Unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs, inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio geschworen, dasselbe stet, vest, und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, Geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Dessen zu Uhrkund haben wir dieser Briefe sechs, in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unserm Königlichen an-

hangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem obgemeldten Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs-Stadt Franckfurt, am Tage des Heiligen Maximiliani, so war der zwölfte Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eilften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

REVERSALES
Ihrer Römischen Kayserl. Majestät
CAROLI VI.

WIr CARL der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, Steyer, Cärnden, Krain, und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher war der zwölffte nechst abgewichenen Monats Octobris, die von Uns, als Königs zu Böheim, und des Heil. Reichs Churfürsten, zu jetz-besagter Wahl abgeordnete Botschafftere, Ernst Friedrich Graf von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, ꝛc. Frantz Ferdinand Graf Kinsky von Kunitz und Tettaw, und Caspar Florentin von Conßbruch, Unseres jüngst in GOtt seeligst entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Majest. und Lb-

den

den hinterlassene respective geheimer Rath, Cämmerer, und Teutscher Vice-Cantzler im Königreich Böheim, auch Reichs-Hofrath und geheimer Reichs-Hof-Referendarius, nach Vermög Unseres ihnen deßhalben unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Gewalts, als Unsere gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, sich mit denen Hochwürdigsten Lothario Frantzen, zu Maynt, ꝛc. Carln, zu Trier, Ertz-Bischoffen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern, und Ertz-Truchsessen, Unseren lieben Neven, Vettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen, von wegen und an statt der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friederichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, Friederichs, Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, und Georg Ludwigs, Hertzogs zu Braunschweig und Lünebura, des Heil. Reichs Ertz-Marschalls, Ertz Cämmerers, und Ertz-Schatzmeisters, Unserer lieben respective Brüdere, Oheimen und

Chur-

Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschafftern, Otto Heinrich, Freyherrn von Friesen, zu Röthya und Geschwitz, Christoph Burggraf und Grafen von Dhona, und Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Schlitz, genandt von Görtz, Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. respective geheimen Räthen, Cantzlers, General-Lieutenants, und Cammer-Präsidentens, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen, etlicher Articul, Gedings- und Pacts-Weise in Unserm Nahmen, und an Unserer statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zugesaget haben, wie die alle in offene Form gestellet, und ihnen unter unserm Nahmen und angehengten Insiegel übergeben seynd, also lautende:

WIR CARL der Sechste, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oestereich, (das Datum stehet)

het) geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs-Stadt Franckfurt, am Tag des heiligen Maximiliani, so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Siebenzehen hundert und eylfften Jahr, ꝛc.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafftere und Gewalthabere, daneben obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neven, Vettern auch respective Brüdern, Oheimen und Churfürsten, Zusage gethan, daß Wir dieselbe Articulen, so Wir hieraus in das Heil. Römische Reich und in Teutschland kommen, persönlich erneueren, und mit Unserm Eyd bestätigen und bekräfften sollen, ꝛc. Daß Wir demselbennach jetzo, zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation, und vor empfangener Königlichen Crönung, alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Botschaffter und Gewalthabere mit berühr

te-

ten Unsern lieben Neven und Vettern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten, bedungen, bewilliget und angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, darzu auch sonst alles das zu thun, das Uns, als Römischer König gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Des zu Urkund haben Wir uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hengen lassen, der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, den 19. Decembr. 1711.

CARL

(L. S.)

Vt. Friedrich Carl
Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Regiæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

66 M 41

VD 18

Bibl. der Franckeschen Stiftungen Halle
Ha33$0042668

Franckesche Stiftungen zu Halle